

## **§1 Name, Sitz und Gründung**

§1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen Maritim Potsdam. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam. Die postalische Anschrift des Vereins lautet: Postfach 600105, 14401 Potsdam Der Verein wurde am 7. Dezember 2024 errichtet.

§1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

§2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, einschließlich des Natur- und Umweltschutzes. Der Verein setzt sich aktiv für den Umwelt- und Naturschutz ein, indem er beispielsweise Reinigungsaktionen durchführt, sich an Naturschutzprojekten beteiligt und seine Mitglieder zu umweltbewusstem Verhalten im Wassersport anhält. Der Verein fördert die Jugendarbeit im Wassersport durch die Organisation von Trainings, Jugendfreizeiten und die Bereitstellung von altersgerechten Angeboten, um junge Menschen für den Sport zu begeistern und ihnen die Werte des Vereins zu vermitteln.

§2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Vergütung orientiert sich an den tatsächlich geleisteten Stunden und den üblichen Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in vergleichbaren Vereinen.

## **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Dieser muss der Satzung zustimmen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Benennung und Anerkennung eines Ehrenmitgliedes können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu sind 51% der Stimmen aller Anwesenden nötig. Ist ein Ehrenmitglied einmal benannt ist dies unwiderruflich, außer bei groben Straftaten (z.B. vorsätzliche Straftaten, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geführt haben). Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch den Ausschluss aus dem Verein

- c) mit dem Tod des Mitglieds
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (z.B. vereinsschädigendes Verhalten, wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Vereinsordnung sowie Zahlungsrückstände trotz Mahnung), durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses, ebenfalls schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Bei einem Austritt oder Ausschluss bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein und/oder an dessen Vermögen.

## **§5 Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Beitragsordnung beschließen, in der die Einzelheiten der Beitragszahlung, Ermäßigungen und Sonderregelungen geregelt sind.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht zahlen, können nach Mahnung und Androhung des Ausschlusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Gebühren werden erst erhoben, sobald der Verein die Liegeplätze von der Stadt übernommen hat. Die Beiträge werden dann in der Gebührenordnung geführt.

## **§6 Organe des Vereins**

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den

Verein nach außen, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und erstellt einen jährlichen Haushaltsplan. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied vertreten.

### **§7a Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte eigenverantwortlich und kann alle Maßnahmen und Entscheidungen treffen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, auch ohne vorherige Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eigenmächtig im Sinne des Vereins zu entscheiden. Über solche Entscheidungen ist die Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, zu informieren

### **§8 Amts dauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus (z.B. durch Krankheit oder Wegzug), so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen.

### **§9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Genehmigung des Haushaltsplans.
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist auch für die Festlegung einer Geschäftsordnung zuständig, in der die internen Abläufe des Vereins geregelt sind (z.B. Abstimmungsmodalitäten, Rederecht).

### **§ 10a Abberufung des Vorstands**

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder strafbarem Verhalten vor. Die Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Gründe für die Abberufung sind in der Mitgliederversammlung zu benennen und im Protokoll festzuhalten.

### **§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern die Mitglieder dem zugestimmt haben. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse oder mit Widerspruch gegen die elektronische Einladung erhalten die Einladung postalisch. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder Aushang der Einladung folgenden Werktagen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei geheimen Abstimmungen werden Stimmzettel verwendet.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§15 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch mindestens zwei Personen von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Kassenprüfer können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jederzeit Auskunft über die Kassenlage des Vereins geben und sind verpflichtet, Unregelmäßigkeiten dem Vorstand zu melden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und können auch die Belege des Vereins prüfen und sich von der Richtigkeit der Buchungen überzeugen.

### **§16 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung**

§16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Wassersportes, vorzugsweise an eine Organisation, die die Jugendarbeit im Wassersport fördert oder dem Naturschutz dient. Falls

diese nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an eine andere, vom Finanzamt anerkannte gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

### **§17 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand, für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten & Rechte ist das Amtsgericht Potsdam.

### **§18 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO). Einzelheiten zur Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung des Vereins geregelt, die auf der Webseite des Vereins eingesehen werden kann.

### **§19 Haftung**

Die Haftung des Vereins und seiner Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§20 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Potsdam, 24. Juli 2025